
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 12.11.2012

Nr. 61

**Neufassung
der Fachbereichsordnung
des Fachbereichs F – Design und Kunst
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 12.11.2012

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt - Allgemeines
2. Abschnitt - Dekanat
3. Abschnitt - Fachbereichsrat
4. Abschnitt - Fachbereich
5. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Organe des Fachbereichs
- § 4 Zusammensetzung und Wahl des Dekanats
- § 5 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 6 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fachbereichsrats
- § 7 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 8 Struktur des Fachbereichs
- § 9 Aufgaben der Abteilungen
- § 10 Organisation der Abteilungen
- § 11 Evaluationskommission
- § 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Grundsätze

Die Fachbereichsordnung regelt auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) und des § 12 Abs. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität (Amtl. Mittgl. 28/07) vom 24.07.2007 in der Fassung vom 06.02.2012 (Amtl. Mittgl. 05/12) die Organisation des Fachbereichs F – Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die übrigen Aufgaben des Fachbereichs ergeben sich aus §§ 26 – 28 HG i.V. mit § 15 Abs. 1 der Grundordnung.

§ 3

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

2. Abschnitt – Dekanat

§ 4

Zusammensetzung und Wahl des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Danach werden die weiteren Mitglieder des Dekanats gem. § 14 Abs. 2 der Grundordnung vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt 4 Jahre.
- (4) Ein Mitglied des Dekanats wird mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 ein neues Mitglied gewählt wird und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Zur Abwahl ist der Fachbereich unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Dekanats ergeben sich aus § 27 HG.
- (2) Das Dekanat ist berechtigt, mit je einem Mitglied an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichs ohne Stimmrecht teilzunehmen.

3. Abschnitt – Fachbereichsrat

§ 6

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fachbereichsrats

- (1) Die Zusammensetzung des Fachbereichsrates ergibt sich aus § 15 Abs. 2 der Grundordnung.
- (2) Für die Wahl des Fachbereichsrates gilt die Wahlordnung der BU Wuppertal.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats sind Mitglieder des Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben des Fachbereichsrates

Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 28 HG Abs 1 sowie § 15 Abs 1 der Grundordnung.

4. Abschnitt – Fachbereich

§ 8

Struktur des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich „Design und Kunst“ gliedert sich in die beiden folgenden Abteilungen (Departments):
 - Abteilung Industrial Design,
 - Abteilung Kunst und Mediendesign.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliedergruppen entsprechend § 11 Abs. 1, Nr. 1 – 3 HG gehören jeweils einer Abteilung an. Über Anzahl, Bezeichnung und Zusammensetzung der Abteilungen beschließt ansonsten der Fachbereichsrat unter fachlichen und studienorganisatorischen Aspekten.

§ 9

Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungskonferenz berät die Angelegenheiten der Abteilung und erarbeitet Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung unterstützt das Dekanat in Aufgaben der Leitung des Fachbereichs. Insbesondere kann dies geschehen in Angelegenheiten u.a.
 - zur Studien- und Prüfungsorganisation,
 - zu Studien- und Prüfungsordnungen sowie Akkreditierungsanträgen,
 - zur Evaluierung von Forschung und Lehre,
 - zur Unterverteilung von Haushaltsmitteln innerhalb der Abteilung sowie zum Mittelfluss,
 - zum Entwicklungsplan des Fachbereichs.

§ 10

Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden vertreten durch die Abteilungskonferenz und deren Leiterin oder Leiter (Head of Department).
- (2) Über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilungskonferenz und die Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen entsprechend § 11 Abs. 1, Nr. 1 – 3 HG entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus der Abteilung, sofern diese vorliegen.
- (3) Das Dekanat veranlasst, dass die Mitglieder der Abteilung direkt und nach Gruppen getrennt die Abteilungskonferenz wählen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Abteilung, die nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilungskonferenz gewählt wurden, gehören dieser als beratende Mitglieder mit Antrags- und Rederecht, ohne Stimmrecht an.
- (4) Die Abteilungskonferenz wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Leiterin oder einen Leiter der Abteilung als Vorsit-

zende oder Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung wird mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Abteilungskonferenz abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wird und die oder der Gewählte durch die Dekanin oder den Dekan bestätigt wird. Zur Abwahl ist die Abteilungskonferenz unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.

§ 11

Evaluationskommission

Sofern der Fachbereichsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt, werden die Aufgaben von Evaluationskommissionen durch die Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs nach § 4 Studiumsqualitätsgesetz wahrgenommen.

5. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 12

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung (Amtl. Mittlg. 16/09) vom 22.06.2009 in der Fassung vom 02.05.2012 (Amtl. Mittlg 25/11) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs F – Design und Kunst vom 24.10.2012.

Wuppertal, den 12.11.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch